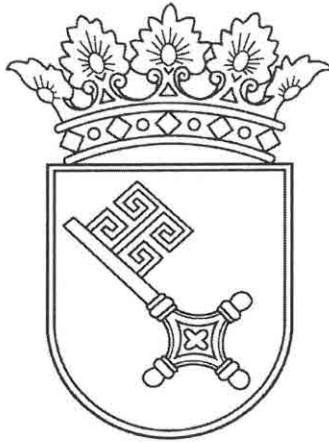




Urkunde des Notars

Dr. Klaus Rentsch
in Bremen

Satzungsbescheinigung

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des nachstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss in meiner Urkunde vom 26. Juni 2024 - UVZ-Nr. 524/2024 - über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Bremen, 29. Juni 2024

gez. Dr. Klaus Rentsch
Dr. Klaus Rentsch, Notar

L.S.

Satzung

der

OHB SE

I.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Europäische Gesellschaft (SE) und führt die Firma

OHB SE

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bremen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Produkten und Projekten, die Erbringung von Dienstleistungen sowie der Erwerb, das Halten und der Verkauf von Anteilen an anderen Gesellschaften auf dem Gebiete der Hochtechnologie, die insbesondere in den Bereichen Telematik, Luft- und Raumfahrttechnik sowie Satellitendienste tätig sind. Unternehmensgegenstand ist auch, die Funktion einer Holdinggesellschaft innerhalb der OHB-Unternehmensgruppe einzunehmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, den vorgenannten Gesellschaftszweck zu fördern.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, oder die sonst damit im Zusammenhang stehen. Insbesondere darf die Gesellschaft im Inland und Ausland Unternehmen gleicher Art oder verwandter Branchen errichten, erwerben oder sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft, die nach Gesetz oder Satzung durch die Gesellschaftsblätter erfolgen sollen, erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Freiwillige Bekanntmachungen können auch ausschließlich auf der Internet-Homepage der Gesellschaft erfolgen. Die Übermittlung von Informationen an Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung ist zulässig.

II.

GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 5

Höhe des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 19.214.905,00 (in Worten: neunzehn Millionen zweihundertvierzehntausend neunhundertfünf Euro). Es ist eingeteilt in Stück 19.214.905 auf den Inhaber lautende Stückaktien.
- (2) Das Grundkapital der Gesellschaft ist erbracht worden im Wege der Umwandlung der OHB AG mit Sitz in Bremen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRB 19756 HB, in eine Europäische Gesellschaft (SE).

§ 5a

Genehmigtes und Bedingtes Kapital

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 25. Mai 2025 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt um bis zu insgesamt EUR 6.987.239,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Die neuen Aktien können auch an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder des Vorstands in Erfüllung vertraglicher Vergütungsabreden ausgegeben werden; bei der Ausgabe an Mitglieder des Vorstandes muss eine Haltefrist so begebener Aktien von mindestens zwei Jahren ab dem Begebungstag vertraglich vereinbart sein.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- (1) für Spitzenbeträge;
- (2) für einen Anteil am genehmigten Kapital 2020 in Höhe von bis zu insgesamt EUR 6.987.239,00, sofern die neuen Aktien
 - als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstiger Vermögensgegenstände ausgegeben werden und sofern der Erwerb des Unternehmens oder der Beteiligung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt; oder
 - gegen Bareinlagen ausgegeben werden, um die Aktien der Gesellschaft an einer ausländischen Börse einzuführen, an denen die Aktien der Gesellschaft bisher nicht zum Handel zugelassen sind.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

- (2) Das Grundkapital ist um bis zu insgesamt Euro 516.404,00 durch Ausgabe von bis zu insgesamt Stück 516 404 Aktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Optionsrechten an Arbeitnehmer (einschließlich leitenden Angestellten) der Gesellschaft bzw. der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen, Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft und Mitglieder der Geschäftsführung der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 23. Januar 2001. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Optionsrechten von ihrem Recht Gebrauch machen. Die neuen Aktien sind erstmals für das Geschäftsjahr dividendenberechtigt, in dessen Verlauf sie ausgegeben worden sind. Der Vorstand der Gesellschaft wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, es sei denn, es sollen Optionsrechte an Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft ausgegeben werden; in diesem Fall legt der Aufsichtsrat die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung fest.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital zu ändern.

§ 6

Form der Aktienurkunden

- (1) Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (2) Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Globalaktien, Globalurkunden). Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seiner Aktien ist ausgeschlossen.

III. ORGANISATIONSVERFASSUNG

§ 7 Organisationsverfassung und Organe

Die Organisationsverfassung der Gesellschaft folgt dem dualistischen System. Organe der Gesellschaft sind das Leitungsorgan („Vorstand“), das Aufsichtsorgan („Aufsichtsrat“) und die Hauptversammlung.

IV. VORSTAND

§ 8 Amtszeit, Zusammensetzung, Beschlüsse

- (1) Vorstandsmitglieder können auf höchstens fünf Jahre bestellt werden. Eine oder mehrmalige Wiederbestellungen, jeweils für höchstens fünf Jahre, sind zulässig.
- (2) Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands wird durch den Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich, telefonisch oder durch andere elektronische Medien an der Sitzung teilnimmt. Als teilnehmend gelten auch Vorstandsmitglieder, die sich der Stimme enthalten. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können auch im Umlaufwege schriftlich, fernschriftlich, per Telefax, auf elektronischem Wege (E-Mail) oder fernmündlich getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 9 Vertretungsmacht

- (1) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Ist der Vorstand aus mehreren Mitgliedern zusammengesetzt, wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass alle oder einzelne Vorstandsmitglieder einzeln zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind.
- (3) Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder generell oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB in den durch § 112 AktG gezogenen Grenzen befreien.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand zu führen.
- (3) Für die Ausführung folgender Geschäfte ist die vorherige ausdrückliche Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich:
 - (a) Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder von Teilen hiervon;
 - (b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen zwischen einerseits Konzerngesellschaften und andererseits
 - Aktionären, Vorstandsmitgliedern oder Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft oder Angehörigen i.S.v. § 15 AO dieser Personen, oder
 - Unternehmen, an denen eine der beim vorherigen Spiegelstrich genannten Personen oder Unternehmen unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 10% beteiligt ist;
 - (c) sonstige Geschäfte, welche die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft oder Risikoexposition der Gesellschaft grundlegend verändern.

Der Aufsichtsrat kann weiterhin bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen.

V. AUFSICHTSRAT

§ 11 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung, Vorsitzender und Stellvertreter, erster Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Die Wahl aller Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl für eine kürzere Amtsdauer ist möglich. Eine Wiederwahl ist – auch mehrfach – statthaft.

- (3) Für Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder für den Rest von deren Amtszeit oder bis zu einer Neuwahl nach Abs. 6 treten.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder unter Angabe einer Rangfolge mehrere Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer des Gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter schriftlicher Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen.
- (6) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des vorzeitig ausscheidenden Mitglieds. Ist ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden getreten, so erlischt das Amt des Ersatzmitglieds mit Beendigung derjenigen Hauptversammlung, in der ein neues Aufsichtsratsmitglied nach Satz 1 gewählt wird.
- (7) Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl des Vorsitzenden und/oder seines Stellvertreters für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen. Hierbei gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.
- (8) Zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats werden – abweichend zu Abs. 2 - bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der OHB SE beschließt, bestellt:
 - Christa Fuchs, Geschäftsführende Gesellschafterin der VOLPAIA Beteiligungs-GmbH, Bremen;
 - Prof. Heinz Stoewer, Geschäftsführer der Space Associates GmbH, Sankt Augustin;
 - Robert Wethmar, Rechtsanwalt, Hamburg.

Das erste Geschäftsjahr der OHB SE ist das Geschäftsjahr, in dem die Umwandlung der OHB AG in die OHB SE in das für die OHB AG zuständige Handelsregister eingetragen wird.

§ 12

Geschäftsordnung, Aufgaben, Einberufung, Beschlüsse, Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands der Gesellschaft zu überwachen.
- (3) Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr zusammen. Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen kann der

Vorsitzende die Frist abkürzen und eine Sitzung schriftlich, per Telefax, auf elektronischem Wege (E-Mail) oder fernmündlich einberufen.

- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch schriftlich, per Telefax, auf elektronischem Wege (E-Mail), fernmündlich oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Als vertreten gilt ein Aufsichtsratsmitglied auch dann, wenn es durch ein anwesendes Aufsichtsratsmitglied eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lässt.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme des rangnächsten Stellvertreters den Ausschlag.
- (8) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten sind.
- (10) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse übertragen. Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse kann der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung oder durch besondere Beschlüsse festsetzen. Falls der Aufsichtsrat keine abweichende Bestimmung trifft, gelten für das Verfahren in den Ausschüssen die Regelungen dieses Paragraphen sowie die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats entsprechend.
- (11) Im Falle der Verhinderung darf ein Mitglied des Aufsichtsrats eine gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete, sachverständige Person, die nicht dem Aufsichtsrat angehört, in Textform ermächtigen, anstelle des verhinderten Mitglieds des Aufsichtsrats an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Die zur Teilnahme ermächtigte Person hat kein Stimmrecht.
- (12) Auf Wunsch eines Aufsichtsratsmitglieds ist ein von diesem benannter Sachverständiger zur Beratung über einzelne Gegenstände zur Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen zuzulassen.

§ 13

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Vergütung des Aufsichtsrats wird durch einen Beschluss der Hauptversammlung bewilligt.

VI.

HAUPTVERSAMMLUNG

§ 14

Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers, über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 15

Sitzungsort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Für die Form der Einberufung der Hauptversammlung und die Berechnung der Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 16

Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausführung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch einen gemäß § 67c Abs. 3 AktG durch den Letztintermediär in Textform ausgestellten Nachweis über den Anteilsbesitz des Aktionärs, der der Gesellschaft auch direkt durch den Letztintermediär übermittelt werden kann, erfolgen und sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung beziehen (Nachweistichttag). Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Dabei werden der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitgerechnet. In der Einberufung zur Hauptversammlung kann für die Anmeldung und den Zugang des Nachweises des Anteilsbesitzes eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.

§ 17

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sind die gemäß Satz 1 für den Vorsitz vorgesehenen Aufsichtsratsmitglieder verhindert, führt ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz. Übernimmt kein Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz, so eröffnet der zur Beurkundung zugezogene Notar die Hauptversammlung und lässt den Versammlungsleiter von der Hauptversammlung wählen. Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, findet eine Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei dieser Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmengleichheit das durch den zur Beurkundung zugezogenen Notar zu ziehende Los.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung und regelt deren Ablauf. Er kann eine von der Einladung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Der Vorsitzende bestimmt das Abstimmungsverfahren. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner. Ferner kann er das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit kann der Vorsitzende zwischen erster und wiederholter Wortmeldung und nach weiteren sachgerechten Kriterien unterscheiden.
- (3) Wenn dies in der Einberufung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die Bild- und/oder Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.

§ 18

Stimmrecht, Beschlussfassung

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wenn nicht die SE-Verordnung, das Gesetz oder diese Satzung zwingend eine größere Stimmenmehrheit vorschreiben. Soweit gesetzlich außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorgeschrieben ist, genügt die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals, soweit rechtlich zulässig.
- (3) Für eine Änderung der Satzung bedarf es einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist; ist dies nicht der Fall, bedarf es einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern zwingendes Recht keine größere Mehrheit vorsieht. Die im vorigen Satz genannte einfache Mehrheit gilt auch nicht für die Änderung des Gegenstands des Unternehmens, für einen Beschluss über die Sitzverlegung gemäß Art. 8 Abs. 6 der SE-Verordnung sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist; in diesen Fällen

bedarf es ebenso einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern zwingendes Recht keine größere Mehrheit vorsieht.

- (4) Die Aktionäre können sich in der Hauptversammlung und bei der Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine Erleichterung für die Formwahrung bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, für bis zum Ablauf des 25. Mai 2028 stattfindende Hauptversammlungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Wird eine virtuelle Hauptversammlung abgehalten, sind die hierfür vorgesehenen rechtlichen Voraussetzungen einzuhalten.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

VII.

RECHNUNGSLEGUNG UND GEWINNVERWENDUNG

§ 19

Jahresabschluss und Konzernabschluss

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und unverzüglich nach deren Aufstellung dem Abschlussprüfer und, zusammen mit einem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns, dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten; er hat in seinem Bericht zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses und den dazugehörigen Lageberichten durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.
- (3) Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht des Vorstands, der Konzernabschluss, der Konzernlagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an den Aktionären über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen.

§ 20
Gewinnverwendung, Gewinnverteilung

- (1) Wenn die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, wird der Bilanzgewinn an die Aktionäre entsprechend ihrer Kapitalbeteiligung verteilt.
- (2) In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnverteilung auf neue Aktien abweichend von § 60 Absatz 2 Satz 3 AktG festgesetzt werden.
- (3) Gewinnanteilscheine, welche binnen vier Jahren nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie zur Auszahlung fällig wurden, nicht eingelöst worden sind, gelten als verfallen.

VIII.
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21
Änderungen der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

§ 22
Formwechselaufwand; Gründungsaufwand

- (1) Die Gesellschaft trägt die Kosten des Formwechsels in die OHB AG bis zu einer Höhe von EUR 35.000,00 (Formwechselaufwand).
- (2) Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand für die Umwandlung der OHB AG in die OHB SE in Höhe von bis zu EUR 500.000,00